

Ersatz für Ausgabe 01.08.2008

ALLGEMEINE EIGNUNGSANFORDERUNGEN DER WIENER STADTWERKE

**bei Vergaben als Sektorenauftraggeber
und
im nicht gesetzlich geregelten Bereich**

Fortsetzung
WSTW 9310 Teil 1, Seiten 2 bis 3

1 Eignungsanforderungen an die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer

1.1 Allgemeines

Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt durch den Auftraggeber (AG) eine Prüfung der Eignung der Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer. Die dazu erforderlichen Nachweise sind, sofern sie nicht in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten erfasst sind, über Anforderung des AG diesem umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Bieter und allenfalls namhaft gemachte Subunternehmer müssen beim offenen Verfahren für die von ihnen zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung geeignet sein. Bewerber, die zu einer Angebotsabgabe eingeladen werden, müssen grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt für die zu erbringenden Leistungen geeignet sein.

Bei Bietergemeinschaften müssen die Anforderungen für jedes Mitglied erfüllt sein. Umfasst der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so haben im Falle der Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen. Im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Die Evidenthaltung der gewerbe- und handelsrechtlichen Unterlagen, der Bonitäts- und Kapazitätsangaben sowie sonstiger Daten kann mittels EDV erfolgen. Die Bewerber, Bieter bzw. Subunternehmer erklären sich durch die Übermittlung der Unterlagen mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Verbundene Unternehmen müssen namhaft gemacht werden. Sofern nicht anders angegeben, sind jedenfalls die Subunternehmer für wesentliche Teile des Auftrages anzugeben. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt und - sofern der Subunternehmer zur Darlegung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt wird - die Nachweise gem. Punkt 1.2 erbringt.

Mitarbeiter des Bieters, die mit Vertretern des AG Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, so dass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache zu stellen.

1.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch einen Subunternehmer oder ein verbundenes Unternehmen zu substituieren, ist die Zusage einer im EWR niedergelassenen Bank zur Abgabe einer Bankgarantie (Promesse) beizubringen.

Sofern vom AG Nachweise über die technische Leistungsfähigkeit verlangt werden und diese teilweise oder gänzlich durch einen/mehrere Subunternehmer erbracht wird/werden, ist von diesem/diesen jedenfalls eine Erklärung abzugeben, die erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen.

Zum Nachweis der Eignung werden in jedem Fall festgelegt bzw. zur Beurteilung herangezogen:

1.2.1 Befugnis:

Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis;

1.2.2 finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

Keine besonderen Anforderungen, sofern in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Ausschreibung keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind

1.2.3 technische Leistungsfähigkeit:

Keine besonderen Anforderungen, sofern in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Ausschreibung keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind

1.2.4 Zuverlässigkeit:

- (1) Nachweis, dass gegen den Unternehmer bzw. gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt;
- (2) Nachweis, dass kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren oder kein Zwangsausgleich eingeleitet oder nicht die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde;

- (3) Nachweis, dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, erfüllt haben.

Die Nachweise für die Punkte (1) bis (3) können durch Eigenerklärungen erbracht werden, sofern in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Ausschreibung keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind.